

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1923/2024

**Abteilung:** Fachbereich 4

**Bearbeiter/in:** Spieß, Michael

**Haushaltswirksamkeit:**

nein  ja, bei

Produkt: 31120 und 31200

Investitionskosten:

nein  ja

Betrag:

Drittmittel:

nein  ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein  ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein  ja

Fundstelle: E 13

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	07.05.2024	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	08.05.2024	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Schlüssiges Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Speyer**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die von der Firma Koopmann Analytics KG ermittelten Angemessenheitsgrenzen für die Anerkennung der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII ab 01.07.2024:

Personen	Wohnungsgröße maximal in m <sup>2</sup>	Bruttokaltmiete bis 30.06.2024	Bruttokaltmiete neu ab 01.07.2024
1	50 m <sup>2</sup>	468 Euro	<b>496,50 Euro</b>
2	60 m <sup>2</sup>	498 Euro	<b>519,00 Euro</b>
3	80 m <sup>2</sup>	612 Euro	<b>680,80 Euro</b>
4	90 m <sup>2</sup>	724 Euro	<b>844,20 Euro</b>
5	105 m <sup>2</sup>	867 Euro	<b>994,35 Euro</b>
Je weitere Person	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	zusätzlich 136 Euro	zusätzlich <b>142,05 Euro</b>

## Begründung:

Die Stadt Speyer ist als Leistungsträger nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII dazu verpflichtet, für die Transferleistungsempfänger\*innen die angemessenen Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

Das von dem ALP-Institut für Wohnen und Stadtentwicklung erarbeitete Schlüssige Konzept aus dem Jahre 2020 für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Speyer, wurde im Jahre 2022 noch einmal indexbasiert fortgeschrieben. Eine weitere indexbasierte Fortschreibung war rechtlich nicht möglich.

Die Stadt Speyer hat daher nach erfolgter Ausschreibung die Firma Koopmann Analytics KG aus Hamburg mit der Erstellung eines neuen schlüssigen Konzeptes beauftragt.

Die zur Erstellung des schlüssigen Konzeptes notwendigen Daten wurden im Rahmen einer Vermieterbefragung im Zeitraum 01.01.2024 bis 17.02.24 von der Firma Koopmann Analytics KG erhoben. Es konnten insgesamt 5.153 Datensätze durch die Firma Koopmann Analytics ausgewertet werden.

Die Firma Koopmann Analytics KG hat ebenso im Zeitraum 01.09.23 bis 17.02.24 den Umfang der Angebotsmieten ermittelt um die abstrakte Verfügbarkeit für die ab 01.07.24 zu beschließenden Werte nachzuweisen. Die Sozialgerichte sehen ein Konzept erst als schlüssig an wenn eine abstrakte Verfügbarkeit von mindestens 10% gegeben ist.

<b>Stadt Speyer 2024 Abstrakte Verfügbarkeit Mietobergrenzen ab 01.07.2024 (in %) Angebotsmieten</b>					
	<b>Anzahl der Personen</b>				
	1	2	3	4	5
	bis 50 m <sup>2</sup>	50,01 bis 60 m <sup>2</sup>	60,01 bis 80 m <sup>2</sup>	80,01 bis 90 m <sup>2</sup>	90,01 bis 115 m <sup>2</sup>
Abstrakte Verfügbarkeit 2024	58%	54%	42%	16%	13%

**Anlagen:**

- Bericht zum Schlüssigen Konzept 2024

**Hinweis:**

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buerginfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.